

Einladung

Gemeindeversammlung

Mittwoch, 25. März 2026, 19.30 Uhr

Rathaus, Tuchlaube



Traktanden

1. Beschlussfassung über die Teilrevision des Bau- und Zonenreglements im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gegenvorschlags zur Solar-Initiative
2. Beschlussfassung über die Revision des Strassenreglements
3. Umfrage
4. Verschiedenes

Teilnahmeberechtigung

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 20. März 2026 in der Stadt Sursee ihren politischen Wohnsitz gesetzlich geregelt haben.

Personen, die nicht stimmberechtigt sind, können der Versammlung auf besonderen Plätzen folgen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten; sie dürfen an den Verhandlungen und Abstimmungen nicht teilnehmen.

Parteiversammlungen

- Die Mitte Sursee: 17. März 2026, 19.30 Uhr, Wilder Mann
- FDP.Die Liberalen Sursee: 19. März 2026, 19 Uhr, Wilder Mann
- GLP Stadt Sursee: 16. März 2026, 19 Uhr, Raum Sursee (Infos auf Website)
- SP Sursee: 12. März 2026, 19 Uhr, Sust des Rathauses
- Grüne Sursee und SVP Stadt Sursee geben ihre Parteiversammlungen auf anderen Kanälen weiter.



Weitere Informationen gibt's unter www.sursee.ch.

Inhalt

Beschlussfassung über die Teilrevision des Bau- und Zonenreglements im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gegenvorschlags zur Solar-Initiative	4
1. Das Wichtigste in Kürze.....	4
2. Ausgangslage	5
2.1 Gegenstand der Umsetzung des Gegenvorschlags zur Solar-Initiative	5
2.2 Planungsverlauf	6
2.3 Unterlagen für die Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung	6
3. Ergebnisse der Umsetzung des Gegenvorschlags zur Solar-Initiative	7
4. Bericht der Controlling-Kommission	8
5. Hinweise zur Detailberatung an der Gemeindeversammlung	8
6. Würdigung	9
7. Antrag des Stadtrats.....	9
8. Weiteres Vorgehen	9
8.1 Rechtsmittel.....	9
8.2 Genehmigung durch den Regierungsrat.....	9
8.3 Inkrafttreten und Rechtswirkung	10
Beschlussfassung über die Revision des Strassenreglements.....	11
1. Das Wichtigste in Kürze.....	11
2. Zweck des Strassenreglements	11
3. Ziele und Grundsätze.....	12
4. Die wesentlichen Änderungen in der Kurzübersicht	12
5. Vernehmlassung.....	12
6. Bericht der Controlling-Kommission	12
7. Würdigung.....	13
8. Antrag des Stadtrats.....	13
9. Anhang.....	14
9.1 Strassenreglement mit Erläuterungen	14
9.2 Orientierende Unterlagen.....	20
Umfrage.....	30
Verschiedenes	30

Traktandum 1

Beschlussfassung über die Teilrevision des Bau- und Zonenreglements im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gegenvorschlags zur Solar-Initiative

1. Das Wichtigste in Kürze

Die Surseer Stimmberechtigten haben am 14. Oktober 2024 dem Gegenvorschlag zur Solar-Initiative zugestimmt. Mit der Anpassung des Bau- und Zonenreglement (BZR) wird dieser nun umgesetzt.

Hintergrund bildet das kantonale Energiegesetz, das seit dem 1. März 2025 in Kraft ist. Demnach muss bei Neubauten und bei Dachsanierungen das Stromerzeugungspotenzial angemessen ausgenutzt werden. Wird dies nicht gemacht, sieht das kantonale Gesetz eine Ersatzabgabe vor. Mit der Annahme des Gegenvorschlags zur Solar-Initiative hat die Gemeindeversammlung beschlossen, dass in der Stadt Sursee die Ersatzabgabe nur dann als Variante zur Verfügung stehen soll, wenn der Bau der Solaranlage zu einer wirtschaftlichen Unverhältnismässigkeit führen würde.

Weiter behandelt der Gegenvorschlag zur Solar-Initiative die Begrünung von Flachdächern. Das Bau- und Zonenreglement wird dahingehend angepasst, dass die Erstellung einer Solaranlage auf nicht begehbaren Flachdächern nicht von der Pflicht entbindet, die Dachflächen zu begrünen.

Im Grundsatz werden im Bau- und Zonenreglement folgende Inhalte festgelegt:

- Bei Neubauten sowie bei Dachsanierungen soll das Stromerzeugungspotenzial angemessen genutzt werden. Die Leistung einer Ersatzabgabe ist nur dann möglich, wenn der Bau der Solaranlage zu einer wirtschaftlichen Unverhältnismässigkeit führen würde. Als wirtschaftlich unverhältnismässig soll im Vollzug gelten, wenn die Anlage nicht innert 20 Jahren amortisiert werden kann.
- Nicht begehbare Flachdächer sind zu begrünen, auch wenn sich auf demselben Dach eine Solaranlage befindet.

Die Umsetzung des Gegenvorschlags zur Solar-Initiative wurde in einem mehrstufigen und breit angelegten Verfahren erarbeitet und von der Ortsplanungskommission der Stadt Sursee begleitet. Die Kommission besteht aus Vertreterinnen und Vertretern aller politischen Parteien, der Korporation, des Gewerbes und der Industrie.

So kam es zum Gegenvorschlag

Die Solar-Initiative (Gemeindeinitiative für eine unabhängige und ökologische Energieversorgung) vom März 2023 verlangte, dass alle Dächer und Fassaden, die sich dafür eignen, bis 2040 mit Solaranlagen zu belegen sind. Ausnahmen waren für die Altstadt und für denkmalgeschützte Gebäude vorgesehen.

Der Gegenvorschlag

Der Stadtrat erarbeitete einen Gegenvorschlag. Dieser bezieht sich auf das neue kantonale Energiegesetz, wonach bei Neubauten und Dachsanierungen das Potenzial zur Stromerzeugung angemessen zu nutzen ist. In Sursee soll eine Ersatzabgabe nur möglich sein, wenn der Bau der Anlage als wirtschaftlich unverhältnismässig beurteilt wird. Zudem müssen Flachdächer unabhängig von einer Solaranlage begrünt werden.

Der Gegenvorschlag wurde am 14. Oktober 2024 von den Stimmberechtigten angenommen.

Die Bevölkerung konnte während der öffentlichen Mitwirkung Anregungen und Stellungnahmen einbringen. Während der öffentlichen Auflage ging keine Einsprache zur Änderung des Bau- und Zonenreglements ein.

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung, der Teilrevision des Bau- und Zonenreglements zur Umsetzung des Gegenvorschlags zur Solar-Initiative zuzustimmen.

Die Umsetzung

Zur rechtlichen Festsetzung des Gegenvorschlags wurde ein Ortsplanungsverfahren zur Änderung des Bau- und Zonenreglements (BZR) durchgeführt. Nun wird der Gemeindeversammlung das angepasste BZR zur Abstimmung unterbreitet.

2. Ausgangslage

2.1 Gegenstand der Umsetzung des Gegenvorschlags zur Solar-Initiative

Mit dem revidierten kantonalen Energiegesetz (kEnG) ist die Forderung der Solar-Initiative nach einer vollflächigen solaren Nutzung aller geeigneten Dächer im Grundsatz erfüllt. Denn neben Neubauten muss gemäss kantonalem Gesetz auch bei einer Dachsanierung das Stromerzeugungspotenzial mit einer Solaranlage angemessen genutzt werden. Ist dies nicht der Fall, sieht das kantonale Energiegesetz eine Ersatzabgabe vor.

Konkret bedeutet dies: Bei Neubauten müssen mindestens 50 Prozent der nutzbaren Dachflächen mit Solaranlagen bestückt werden. Bei Dachsanierungen sind es 25 Prozent. Wird die Mindestfläche nicht erreicht, ist eine Ersatzabgabe von 1000 Franken pro fehlendem Kilowatt zu bezahlen. In der Stadt Sursee soll diese Zahlung nur möglich sein, wenn die Realisierung der Anlage zu einer wirtschaftlichen Unverhältnismässigkeit führen würde. Von dieser Bestimmung werden die Altstadtzone, die Vorzone zur Altstadt sowie die Zone für Sport- und Freizeitanlagen ausgenommen.



Auszug aus dem Geoportal des Bundes (siehe www.sonnendach.ch). Legende zur Eignung für die Solarnutzung: blau = gering; gelb = mittel; orange = gut; rot = sehr gut; dunkelrot = top

Gemäss kantonomer Energieverordnung (kEnV) ergibt sich die nutzbare Dachfläche aus der Summe aller Teildachflächen, die grösser als 25 m² sind und die Installation von mindestens sechs zusammenhängenden Modulen ermöglichen. Bei Neubauten müssen nach Norden ausgerichtete Flächen und bei Bestandesbauten nur «gering» oder «mittel» geeignete Flächen nicht an die

nutzbare Dachfläche angerechnet werden. Zusätzlich ist geregelt, dass Teildachflächen, auf denen der erwartete Jahresertrag weniger als 800 kWh pro kWp installierter Leistung beträgt, von der Pflicht zur Eigenstromerzeugung befreit sind. Bei der Prüfung der «wirtschaftlichen Unverhältnismässigkeit» wird sich die Stadt Sursee im Vollzug an der kantonalen Energiegesetzgebung sowie am nachfolgenden Grundsatz orientieren: Sowohl bei Schrägdächern als auch bei Flachdächern kann von einer wirtschaftlichen Unverhältnismässigkeit ausgegangen werden, wenn die Amortisation der Anlage nicht innert 20 Jahren möglich ist. Die wirtschaftliche Unverhältnismässigkeit ist von den Bauwilligen nachzuweisen.

Der zweite Punkt des Gegenvorschlags zur Solar-Initiative betrifft die Begrünung von Dächern. Nicht begehbare Flachdächer sollen unabhängig vom Bau einer Solaranlage begrünt werden. Begrünte Dächer wirken der Überhitzung entgegen. Damit begünstigen sie ein angenehmes Stadtklima. Zudem können begrünte Flachdächer wertvolle Ersatzlebensräume für Pflanzen und Tiere im Siedlungsgebiet sein. Bisher war im Bau- und Zonenreglement geregelt, dass nicht begehbare Flachdächer extensiv zu begrünen sind, wenn sie nicht mit einer Solaranlage belegt sind. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Kombination von Dachbegrünung und Solaranlagen möglich und sinnvoll ist. Deshalb wird dieser Absatz im Bau- und Zonenreglement angepasst. Zudem wird präzisiert, dass sowohl extensive Begrünungen mit geringer Substratstärke und niedrig wachsenden Pflanzen als auch intensive Begrünungen mit mehr Substratstärke und stärkerem Bewuchs möglich sind.

2.2 Planungsverlauf

Die Umsetzung des Gegenvorschlags zur Solar-Initiative wurde in einem mehrstufigen und breit angelegten Verfahren erarbeitet. Die Ortsplanungskommission der Stadt Sursee, in der alle politischen Parteien, die Korporation, das Gewerbe und die Industrie vertreten sind, hat die Teilrevision der Ortsplanung begleitet. Die Planung wurde durch das kantonale Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) vorgeprüft. Der Kanton nahm mit Vorprüfungsbericht vom 15. September 2025 zur Umsetzung des Gegenvorschlags zur Solar-Initiative positiv Stellung.

Die Bevölkerung konnte sich während der öffentlichen Mitwirkung vom 13. Juni bis 14. Juli 2025 mit Anregungen und Meinungsäusserungen einbringen; es ging eine Rückmeldung ein. Diese wurde im Planungsbericht verarbeitet und vom Stadtrat beantwortet.

Im Hinblick auf die öffentliche Auflage, die vom 13. Oktober bis 14. November 2025 erfolgte, wurden die Rückmeldungen aus der kantonalen Vorprüfung in die Unterlagen der Umsetzung des Gegenvorschlags zur Solar-Initiative eingearbeitet. Während der 30-tägigen Frist hatten alle Einspracheberechtigten die Möglichkeit, gegen die Umsetzung des Gegenvorschlags zur Solar-Initiative Einsprache zu erheben; während der Frist ging keine Einsprache ein.

2.3 Unterlagen für die Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung

Gegenstand der Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung ist:

- Änderung Bau- und Zonenreglement (BZR)

Weitere, orientierende Unterlagen sind:

- Planungsbericht nach Art. 47 RPV zur Umsetzung des Gegenvorschlags zur Solar-Initiative

3. Ergebnisse der Umsetzung des Gegenvorschlags zur Solar-Initiative

Änderung Bau- und Zonenreglement

Blau gedruckt / ~~durchgestrichen~~

Bestimmungen gemäss Teilrevision Ortsplanung 2024/25, Beschluss Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2025, noch nicht rechtskräftig

Rot gedruckt / ~~durchgestrichen~~

Änderungen, die im Rahmen der Umsetzung des Gegenvorschlags zur Solarinitiative gemacht werden

Art. 35 Dachgestaltung

(§ 36 Abs. 2 Ziff. 3 PBG, § 35 PBV)

[Abs. 1 bis 3 unverändert]

⁴ Nicht begehbbare Flachdächer mit einer Dachneigung von weniger als 15 %, ~~die nicht mit Solaranlagen belegt sind~~, sind unter Verwendung von einheimischem, standorttypischem Saatgut ~~mindestens~~ extensiv zu begrünen. Bei Kleinflächen sowie in begründeten Fällen kann ~~der Stadtrat~~ **die zuständige Stelle der Stadt** Ausnahmen bewilligen.

[Abs. 5 und 6 unverändert]

Art. 35a Energie

(§ 15 KEnG sowie § 13 KEnV)

Die Zahlung einer Ersatzabgabe anstelle einer angemessenen Ausnutzung des Stromerzeugungspotenzials gemäss § 15 Abs. 1 und 1^{bis} KEnG ist in den folgenden Zonen nur möglich, wenn die Realisierung einer Anlage im geforderten Umfang zu einer wirtschaftlichen Unverhältnismässigkeit führt:

- Kernzonen A, B und C
- Wohnzonen A, B, C und D
- Mischzonen A, B, C und D
- Wohn- und Mischzonen Erhaltung
- Arbeitszone
- Spezielle Arbeitszone Merkurstrasse
- Spezielle Wohn- und Mischzonen
- Zonen mit Bebauungsplanpflicht
- Zone für öffentliche Zwecke
- Landwirtschaftszone

Art. 35ab Nebenräume

(§ 36 Abs. 2 Ziff. 15 PBG)

[unverändert]

4. Bericht der Controlling-Kommission

Als Controlling-Kommission haben wir die Teilrevision des Bau- und Zonenreglements im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gegenvorschlags zur Solar-Initiative geprüft.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Die Umsetzung des Gegenvorschlags zur Solar-Initiative erfolgte in einem mehrstufigen, transparenten und breit abgestützten Verfahren. Bereits in der Ausarbeitung des Gegenvorschlags fand eine sehr umfassende Prüfung der Umsetzungsmöglichkeiten statt, wodurch ein tragfähiger Mittelweg erarbeitet werden konnte, der die Anliegen der Initiative zu einem grossen Teil aufnimmt. Hervorzuheben sind insbesondere die stark eingeschränkte Möglichkeit einer Ersatzabgabe sowie die klaren Präzisierungen zur Begrünung von Flachdächern.

Begleitet wurde der Prozess von der Ortsplanungskommission, in der alle politischen Parteien, das Gewerbe, die Industrie sowie weitere relevante Akteure vertreten sind. Zudem erfolgte eine kantonale Vorprüfung, die mit einem positiven Bericht abgeschlossen wurde.

Die Bevölkerung wurde aktiv einbezogen: Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung konnten Anregungen eingebracht werden; eine eingegangene Rückmeldung wurde geprüft, beantwortet und in den Planungsbericht integriert. Während der anschliessenden öffentlichen Auflage gingen keine Einsprachen ein, was auf eine breite Akzeptanz der Vorlage hinweist.

Die Controlling-Kommission stellt fest, dass der demokratische Entscheid der Stimmberechtigten zum Gegenvorschlag vom 14. Oktober 2024 konsequent umgesetzt wird, das kantonale Energiegesetz sachgerecht konkretisiert und ergänzt sowie Klimaschutz, Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit ausgewogen berücksichtigt werden. Sie erachtet die Teilrevision des Bau- und Zonenreglements als rechtlich korrekt, verhältnismässig und zielführend und unterstützt den Antrag des Stadtrats auf Zustimmung.

Wir empfehlen, der Teilrevision des Bau- und Zonenreglements zuzustimmen.

Controlling-Kommission Stadt Sursee

Die Präsidentin: Andrea Elmer

Die Mitglieder: Andreas Kreienbühl, Andreas Marbach, Carlo Piani, Karin Tschopp

5. Hinweise zur Detailberatung an der Gemeindeversammlung

Im Rahmen der Detailberatung können aus der Gemeindeversammlung Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Vorlage gestellt werden, über welche die Gemeindeversammlung abstimmt. Es gilt zu beachten, dass zur Wahrung des rechtlichen Gehörs Dritter wesentliche Änderungen vorgängig vorgeprüft werden und öffentlich aufliegen müssen. Die Genehmigung durch den Regierungsrat von formell nicht korrekt durchgeführten Änderungen kann verweigert werden. Der Stadtrat kann dazu aufgefordert werden, die beschlossenen Änderungen oder Ergänzungen vorprüfen zu lassen und öffentlich aufzulegen, allfällige Einsprachen zu behandeln und die Änderungen den Stimmberechtigten nochmals zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

6. Würdigung

Ende März 2023 wurde die Solar-Initiative mit 354 gültigen Unterschriften eingereicht. Der Stadtrat anerkennt die Wichtigkeit des Themas. Er hat nach verschiedenen Abklärungen und im Austausch mit den Initiantinnen und Initianten einen Gegenvorschlag ausgearbeitet. Das Initiativekomitee unterstützte den Gegenvorschlag und zog die Gemeindeinitiative zurück. An der Gemeindeversammlung vom 14. Oktober 2024 haben die Stimmberechtigten den Gegenvorschlag zur Solar-Initiative angenommen. Mit der vorliegenden Umsetzung wird nun der Beschluss der Gemeindeversammlung im Bau- und Zonenreglement rechtlich verankert.

Das neue kantonale Energiegesetz erfüllt die ursprüngliche Forderung der Initiative, Dächer vollflächig mit Solaranlagen auszustatten. Mit der Umsetzung des Gegenvorschlags zur Solar-Initiative wird der Solarausbau auf Neubauten und bei Dachsanierungen in der Stadt Sursee zusätzlich gestützt. Der Stadtrat ist der Meinung, dass die angemessene Solarnutzung bei Neubauten und Dachsanierungen, wie das revidierte kantonale Energiegesetz sie verlangt, wichtig für mehr Versorgungssicherheit und Klimaschutz ist. Deshalb sollen das Solarpotenzial sowie die Kosten und der Nutzen einer Solaranlage in jedem Fall seriös abgeklärt werden. Mit dem neuen Artikel 35a im Bau- und Zonenreglement wird verhindert, dass Bauherrschaften ohne vertiefte Abklärungen eine Ersatzzahlung leisten können. Eine solche soll aber auch in Sursee weiterhin möglich sein. Nämlich dann, wenn der Bau einer Anlage in der geforderten Grösse als wirtschaftliche Unverhältnismässigkeit beurteilt wird.

Der Solarausbau soll jedoch nicht bevorzugt werden gegenüber Massnahmen für die Biodiversität und Anpassungen an den Klimawandel. Die Praxis zeigt, dass Solaranlagen mit Dachbegrünung kombiniert werden können. Deshalb werden die Vorgaben zur Dachbegrünung im Bau- und Zonenreglement an die technische Entwicklung und an die neuen kantonalen Vorgaben zur Solarnutzung angepasst. Auf Flachdächern soll eine Kombination von mindestens extensiver Begrünung und Solaranlagen bei Neubauten und Dachsanierungen zum Standard werden.

7. Antrag des Stadtrats

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung, der Teilrevision des Bau- und Zonenreglements im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gegenvorschlags zur Solar-Initiative zuzustimmen.

8. Weiteres Vorgehen

8.1 Rechtsmittel

Der Beschluss der Stimmberechtigten kann innert 20 Tagen seit dem Tag der Beschlussfassung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden (§ 63 Abs. 3 PBG).

8.2 Genehmigung durch den Regierungsrat

Nach der Beschlussfassung der Gemeindeversammlung übermittelt die Stadt dem Regierungsrat die Änderungen des Bau- und Zonenreglements in der beschlossenen Fassung zur Genehmigung. Dieser entscheidet mit der Genehmigung über allfällige Verwaltungsbeschwerden (§ 64 Abs. 1 PBG).

8.3 Inkrafttreten und Rechtswirkung

Die Änderungen im Bau- und Zonenreglement treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft, soweit sie nicht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden (§ 64 Abs. 4 PBG).

Sursee, 14. Januar 2026

Sabine Beck-Pflugshaupt
Stadtpräsidentin

RA lic. iur. Bruno Peter
Stadtschreiber

Traktandum 2

Beschlussfassung über die Revision des Strassenreglements

1. Das Wichtigste in Kürze

Das Strassenreglement der Stadt Sursee ist vom 19. März 2007. Die dazugehörige Verordnung datiert vom 19. Dezember 2007 und wurde am 25. April 2012 beziehungsweise am 1. Juni 2022 überarbeitet. Sowohl das Reglement wie auch die Verordnung sind in mehreren Punkten nicht mehr aktuell. Darum sollen sie angepasst werden. Über die Reglementsänderung hat die Gemeindeversammlung zu entscheiden, die Anpassung der Verordnung liegt in der Kompetenz des Stadtrats.

Die Revision des Strassenreglements ist aus folgenden Gründen nötig:

- Der Kanton Luzern veröffentlichte 2018 eine Mustervorlage zum Strassenreglement. Das Reglement der Stadt Sursee soll sich daran anlehnen.
- Aktuell sind die Gebühren teilweise im Reglement und teilweise in der Verordnung festgehalten. Die Gebührenfestlegung soll vereinheitlicht werden.
- Die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch wurden 2007 festgelegt und mit dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) indexiert. 2022 folgte eine Ergänzung für Veranstaltungen auf einigen Plätzen in Sursee. Im Sinne der Finanzstrategie erfolgt eine generelle Überprüfung der Gebührensätze.
- Das Strassenverzeichnis wurde letztmals 2008 aktualisiert und bildet nicht mehr den aktuellen Stand der Strasseninfrastruktur ab.
- Das Reglement und die Verordnung bilden nicht mehr die aktuelle Organisationsstruktur der Stadt Sursee ab.
- Kompetenzen, welche aktuell im Reglement und in der Verordnung beschrieben sind, liegen teils beim Stadtrat und teils in der Verwaltung. Die Delegation der Aufgaben an die Verwaltung ist nicht einheitlich geregelt.

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung, der Revision des Strassenreglements der Stadt Sursee zuzustimmen.

2. Zweck des Strassenreglements

Das Strassenreglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes des Kantons Luzern. Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge, die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung sowie strassenpolizeiliche Vorschriften. Die detaillierte Umsetzung ist in der Verordnung zum Reglement geregelt. Die Anpassung der Verordnung liegt in der Kompetenz des Stadtrats. Der Stadtrat ist gemäss kantonalem Strassengesetz zuständig für die Einreihung der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen und führt zu diesem Zweck ein Strassenverzeichnis. Alle Änderungen und Ergänzungen Strassenverzeichnisses sind zu veröffentlichen.

Das regelt das Strassenreglement

Das Strassenreglement enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge, die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung sowie strassenpolizeiliche Vorschriften. Basis ist das kantonale Strassengesetz.

Das sind die Änderungen

Das Strassenreglement soll der kantonalen Mustervorlage angelehnt werden. Die Gebühren von 2007 werden teuerungsbedingt angepasst. Das Strassenverzeichnis von 2008 wird aktualisiert. Zudem soll das Strassenreglement der aktuellen Organisationsstruktur der Stadt Sursee angepasst werden.

3. Ziele und Grundsätze

Bei der Erarbeitung des revidierten Strassenreglements wurden folgenden Ziele und Grundsätze definiert:

- Aktualisierung an aktuelle Gegebenheiten
- Prüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Gebührensätze
- Einheitliche Abgrenzungen zwischen Reglement und Verordnung
- Aktualisierung gemäss Organisationsstruktur der Stadtverwaltung
- Kompetenzenregelung zwischen Stadtrat und Verwaltung

4. Die wesentlichen Änderungen in der Kurzübersicht

Das Strassenreglement der Stadt Sursee wird im Wesentlichen in folgenden Punkten überarbeitet:

- Mit der Überarbeitung werden Angleichungen an die vom Kanton Luzern 2018 veröffentlichte Mustervorlage des Strassenreglements vorgenommen.
- Um die Gebührenfestlegung zu vereinheitlichen, erfolgt diese neu vollständig in der Verordnung.
- Wo aus der Überprüfung seit der letzten Anpassung eine relevante Teuerung erkannt wurde, werden die Gebührensätze angepasst.
- Konzessionen für die dauernde Sondernutzung werden zukünftig konsequent im Grundbuch als Anmerkung eingetragen. Dies entspricht bereits der gängigen Praxis.
- Die Dokumente werden in eine geschlechterneutrale Sprache überführt.
- Das Strassenverzeichnis entspricht dem aktuellen Stand der Strasseninfrastruktur. Neue Strassen sind entsprechend eingereiht.
- Das revidierte Reglement und die Verordnung bilden die aktuelle Organisationsstruktur der Stadt Sursee ab.
- Die Delegation der Aufgaben an die Verwaltung erfolgt neu mit Hinweis auf den Anhang II der Organisationsverordnung.

5. Vernehmlassung

Da es sich um eine Aktualisierung mit nur geringfügigen inhaltlichen Änderungen handelt, wurde auf eine öffentliche Vernehmlassung verzichtet. Es fand eine verwaltungsinterne Vernehmlassung bei den Bereichen Öffentliche Sicherheit, Finanzen und Tiefbau statt. Die Anpassungen wurden der Controlling-Kommission am 7. Juli 2025 präsentiert.

6. Bericht der Controlling-Kommission

Als Controlling-Kommission haben wir die Revision des Strassenreglements beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Die Controlling-Kommission hat die Revision des Strassenreglements der Stadt Sursee geprüft. Sie stellt fest, dass die Vorlage eine notwendige Aktualisierung eines seit 2007 bestehenden Reglements darstellt und die rechtlichen sowie organisatorischen Entwicklungen der letzten Jahre sachgerecht berücksichtigt.

Die Revision orientiert sich am kantonalen Strassengesetz und an der kantonalen Mustervorlage von 2018 und umfasst unter anderem die Vereinheitlichung der Gebührenregelung in der Verordnung sowie die Aktualisierung des Strassenverzeichnisses, so dass es dem heutigen Stand der Strasseninfrastruktur entspricht. Weiter werden die Gebühren moderat an die Teuerung angepasst, die Kompetenz- und Aufgabenverteilung zwischen Stadtrat und Verwaltung klar geregelt und Reglement sowie Verordnung an die aktuelle Organisationsstruktur der Stadt angepasst.

Da es sich um eine Aktualisierung mit nur geringfügigen inhaltlichen Änderungen handelt, wurde auf eine öffentliche Vernehmlassung verzichtet. Stattdessen erfolgte eine verwaltungsinterne Vernehmlassung, und die Anpassungen wurden der Controlling-Kommission vorgestellt. Aus Sicht der Kommission ist dieses Vorgehen nachvollziehbar und angemessen.

Die Controlling-Kommission erachtet das revidierte Strassenreglement als rechtlich korrekt, zweckmässig und zukunftsfähig. Es schafft eine zeitgemässe Grundlage für den Vollzug des kantonalen Strassengesetzes und ermöglicht dem Stadtrat, flexibel auf künftige Entwicklungen zu reagieren.

Die Controlling-Kommission empfiehlt, der Revision des Strassenreglements zuzustimmen.

Controlling-Kommission Stadt Sursee

Die Präsidentin: Andrea Elme

Die Mitglieder: Andreas Kreienbühl, Andreas Marbach, Carlo Piani, Karin Tschopp

7. Würdigung

Das neue Reglement ist ein aktualisiertes Instrument für den künftigen Vollzug des Strassengesetzes des Kantons Luzern in der Stadt Sursee. Inhaltlich bezieht sich das Reglement im Wesentlichen auf die Grundlagen aus dem Jahr 2007. Da diese teilweise nicht mehr aktuell sind, muss das Reglement angepasst werden. Die Inhalte sind mit dem Musterreglement des Kantons Luzern aus dem Jahre 2018 kompatibel. Sie erlauben es dem Stadtrat, künftig flexibler auf veränderte Rahmenbedingungen zu reagieren.

Der Stadtrat ist überzeugt, mit dem neuen Reglement eine aktuelle und zukunftsfähige Grundlage zu schaffen. Die definierten Ziele und Grundsätze können eingehalten und umgesetzt werden.

8. Antrag des Stadtrats

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung, der Revision des Strassenreglements der Stadt Sursee zuzustimmen.

Sursee, 14. Januar 2026

Sabine Beck-Pflugshaupt
Stadtpräsidentin

RA lic. iur. Bruno Peter
Stadtschreiber

9. Anhang

9.1 Strassenreglement mit Erläuterungen



Strassenreglement

der Stadt Sursee vom 19. März 2007

Erläuterungen sind in den einzelnen Kapiteln jeweils im blauen Kasten in kursiver Schrift aufgeführt. Die Erläuterungen dienen zur Erklärung und Begründung der Inhalte und sind nicht Bestandteil des Reglements.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt	2
Art. 2 Zweck	2
Art. 3 Kompetenzdelegation (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG)	2
Art. 3a Erschliessungsrichtplan (§ 49 StrG)	3
II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung	4
Art. 4 Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG)	4
Art. 5 Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG)	4
Art. 6 Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)	4
III. Bau und Unterhalt	5
Art. 7 Regeln der Strassenbautechnik (§ 11 StrV)	5
Art. 8 (aufgehoben)	5
Art. 9 Ausbaustandard	5
Art. 10 (aufgehoben)	5
Art. 11 Beleuchtung	5
Art. 12 Werkleitungen und Schächte	6
Art. 13 Verkehrsberuhigungsmassnahmen	6
Art. 14 Abstellflächen für Fahrzeuge (Art. 38 BZR)	6
Art. 15 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG)	6
Art. 16 Winterdienst	6
Art. 16a Übertragung von Aufgaben an die Eigentümerschaft angrenzender Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG)	7
IV. Finanzierung und Beiträge	8
Art. 17 Grundeigentümerschaftsbeiträge an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 StrG)	8
Art. 18 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)	8
Art. 19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG)	9
Art. 19a Grundeigentümerschaftsbeiträge an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den Unterhalt der von der Stadt Sursee erstellten Güterstrassen (§§ 57 Abs. 4 und 82 Abs. 2 StrG)	9
Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)	9
V. Gebühren	11
Art. 21 Gebühren für Sondernutzungen (§ 25 Abs. 5 StrG)	11
Art. 22 Gebühren für den gesteigerten Gemeindegebrauch (§ 25 Abs. 5 StrG)	11
Art. 23 Gebührenbezug	11
Art. 24 Verzicht und Befreiung (§ 26 Abs. 2 und 3 StrG)	12
VI. Strassenpolizeiliche Vorschriften	13
Art. 25 Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 Abs. 5 StrG)	13
Art. 26 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)	13
Art. 27 Abstände von Einfriedungen und Mauern	13
VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen	14
Art. 28 Ausnahmen	14
Art. 29 Übergangsbestimmung	14
Art. 30 Aufhebung von Vorschriften	14
Art. 31 Inkrafttreten	14

Die Stadt Sursee erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 und Art. 17 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 23. September 2007 folgendes Strassenreglement:

Die verbindlichen Rechtsgrundlagen sind mit den aktuellen Daten angepasst.

Auf das generische Maskulin wird verzichtet und stattdessen im gesamten Reglement eine gendergerechte Sprache eingeführt. Diese Anpassungen werden im Folgenden nicht mehr hervorgehoben.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

¹ Das Strassenreglement gilt für das ganze Gemeindegebiet der Stadt Sursee.

² Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge, die Gebühren für den gesteigerten Gemeindegebrauch und die Sondernutzung sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.

Art. 1 Abs. 2 beinhaltet mit dem konkreten Beschrieb des Inhalts eine Anpassung analog dem Musterreglement des Kantons Luzern.

Art. 2 Zweck

Das Strassenreglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes.

Art. 2 beinhaltet die Anpassung analog dem Musterreglement des Kantons Luzern. Der konkrete Beschrieb des Inhalts wird von Art. 2 in Art. 1 Abs. 2 verschoben.

Art. 3 Kompetenzdelegation (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG)

¹ aufgehoben

² Der Stadtrat regelt die Kompetenzen für die Erteilung von Bewilligungen für den gesteigerten Gemeindegebrauch der Gemeinde- und der öffentlichen Güterstrassen gemäss Anhang II der Organisationsverordnung der Stadt Sursee.

³ Der Stadtrat regelt die Kompetenzen für die Erteilung von Konzessionen für die Sondernutzung der Gemeinde- und der öffentlichen Güterstrassen gemäss Anhang II der Organisationsverordnung der Stadt Sursee.

⁴ Der Stadtrat erlässt in der Verordnung zum Strassenreglement die notwendigen Vorschriften betreffend Bewilligungen für den gesteigerten Gemeindegebrauch und Konzessionen für die Sondernutzung.

⁵ aufgehoben

⁶ Der Stadtrat regelt die Kompetenzen für Umsetzung der Bau- und Unterhaltsmassnahmen an öffentlichen Verkehrswegen in der Zuständigkeit der Stadt Sursee, insbesondere Beleuchtung und Winterdienst gemäss Anhang II der Organisationsverordnung der Stadt Sursee.

⁷ Der Stadtrat regelt die Kompetenzen für Erhebung oder Leistung von Beiträgen an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Strassen gemäss Anhang II der Organisationsverordnung der Stadt Sursee.

Art. 3a Erschliessungsrichtplan (§ 49 StrG)

Der Stadtrat erlässt kommunale Richtpläne, in jedem Falle den kommunalen Erschliessungsrichtplan gemäss § 10a des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Art. 3 Abs. 1-3: Die Delegation zur Erteilung von Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch und von Konzessionen für die Sondernutzung an die Verwaltung erfolgt neu mittels Hinweis auf den Anhang II der Organisationsverordnung. Die entsprechenden Delegationen in der Organisationsverordnung für die Bereiche Bau und öffentliche Sicherheit werden ebenfalls angepasst.

Art. 3 Abs. 5 wird aufgehoben und ist neu analog dem kantonalen Musterreglement identisch in einem separaten Art. 3a festgehalten.

Art. 3 Abs. 6-7: Der Stadtrat delegiert neu auch den Bau und Unterhalt von öffentlichen Verkehrswegen sowie Erhebung und Leistung von Beiträgen an deren Kosten an die Verwaltung. Dies erfolgt mittels Hinweis auf den Anhang II der Organisationsverordnung.

II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

Art. 4 Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG)

¹ Das Strassennetz der Stadt Sursee gliedert sich in folgende Strassenkategorien:

- a) Nationalstrassen
- b) Kantonsstrassen
- c) Gemeindestrassen
- d) Güterstrassen
- e) Privatstrassen

² Diese Strassenkategorien sind in den §§ 5-ff. des Strassengesetzes (StrG) umschrieben.

³ Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Stadtrat.

⁴ aufgehoben

⁵ Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 4 Abs. 3-5 beinhalten Anpassungen analog dem Musterreglement des Kantons Luzern in Bezug auf die Einreihung der Gemeinde-, Güter und Privatstrassen sowie deren Genehmigung und Veröffentlichung.

Art. 5 Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG)

¹ Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

² Diese Klassen sind in § 1a der Strassenverordnung (StrV) umschrieben.

Art. 6 Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)

¹ Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

² Diese Klassen sind in § 2 der Strassenverordnung (StrV) umschrieben.

III. Bau und Unterhalt

Art. 7 Regeln der Strassenbautechnik (§ 11 StrV)

¹ Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.

² Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse dies zulassen.

Art. 8 (aufgehoben)

...

Art. 8 wird entsprechend dem Musterreglement des Kantons Luzern aufgehoben. Der bisherige Inhalt der Sicherheitsanforderungen ist zudem durch die massgebenden Normen und Vorschriften abgedeckt.

Art. 9 Ausbaustandard

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel. Details kann der Stadtrat in einer separaten Verordnung regeln.

Art. 10 (aufgehoben)

...

Art. 10 wird entsprechend dem Musterreglement des Kantons Luzern aufgehoben. Der bisherige Inhalt des Immissionsschutzes ist zudem durch die Umweltschutzgesetzgebung abgedeckt.

Art. 11 Beleuchtung

¹ Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Personen zu Fuss oder mit Velo es erfordern, sind Strassen und Fusswege ausreichend zu beleuchten. Grundlage hierfür bilden die Richtlinien der Schweizerischen Lichttechnischen Gesellschaft (SLG).

² Der Stadtrat legt fest, welche Strassen und Wege wie stark ausgeleuchtet werden sollen. Er kann diese Kompetenz gemäss Anhang II der Organisationsverordnung der Stadt Sursee an die Verwaltung delegieren.

³ Bei Neuanlagen sollen Anliegen zur Eindämmung der Lichtverschmutzung so weit wie möglich berücksichtigt werden.

⁴ Der Stadtrat regelt die Kostenübernahme bei Privatstrassen mit separatem Entscheid. Er kann diese Kompetenz gemäss Anhang II der Organisationsverordnung der Stadt Sursee an die Verwaltung delegieren.

Art. 11 Abs. 2 und 4: Die Delegationen zur Festlegung der Beleuchtung sowie für die Kostenübernahme bei Privatstrassen sind spezifiziert mittels Hinweis auf den Anhang II der Organisationsverordnung. Die entsprechenden Delegationen in der Organisationsverordnung werden ebenfalls angepasst.

Art. 12 Werkleitungen und Schächte

¹ Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

² aufgehoben

Art. 12 Abs. 2 wird entsprechend dem Musterreglement des Kantons Luzern aufgehoben. Die Mehrkosten und Ausweichpflicht werden zudem im Rahmen der jeweiligen Konzession geregelt.

Art. 13 Verkehrsberuhigungsmassnahmen

¹ Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt werden und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beitragen.

² Die Massnahmen sollen bewirken, dass

- a) in den Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird,
- b) die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs reduziert werden,
- c) der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohnenden ausgerichtet wird.

Art. 14 Abstellflächen für Fahrzeuge (Art. 38 BZR)

¹ Die Stadt Sursee nimmt bei der Errichtung von öffentlichen Parkplätzen eine Interessenabwägung vor. Sie berücksichtigt dabei wirtschaftliche, soziale und ökologische Anliegen.

² Die Bewirtschaftung öffentlich zugänglicher Parkplätze richtet sich nach dem Reglement über die Parkplatzgebühren der Stadt Sursee (Parkplatzgebühren-Reglement).

Der Titel des Art. 14 wird konkretisiert als Abstellflächen explizit für Fahrzeuge.

Art. 15 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§78 ff. StrG)

Der Stadtrat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst, auf den Gemeindestrassen, den von der Stadt erstellten Güterstrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Stadt nach § 80 Absatz 1a Strassengesetz (StrG) dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten. Er kann diese Kompetenz gemäss Anhang II der Organisationsverordnung der Stadt Sursee an die Verwaltung delegieren.

Der Titel des Art. 15 wird ergänzt mit der Reihenfolge und dem Umfang der Massnahmen.

Art. 15 wird entsprechend dem Musterreglement des Kantons Luzern in Bezug auf die Zuständigkeiten der Stadt Sursee konkretisiert. Die Delegationen zur Festlegung von Reihenfolge und Umfang sind spezifiziert mittels Hinweis auf den Anhang II der Organisationsverordnung. Die entsprechenden Delegationen in der Organisationsverordnung werden ebenfalls angepasst.

Art. 16 Winterdienst

¹ aufgehoben

² Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strasse.

³ aufgehoben

Stadt Sursee, Stadtrat, Centralstrasse 9, 6210 Sursee

www.sursee.ch

6 / 14

⁴ Der Stadtrat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen. Er kann diese Kompetenz gemäss Anhang II der Organisationsverordnung der Stadt Sursee an die Verwaltung delegieren.

⁵ Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist in Routenverzeichnissen nach § 36 Absatz 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen.

⁶ aufgehoben

⁷ Der Stadtrat kann auf Ersuchen einer Strassengenossenschaft den Winterdienst von Privatstrassen ohne öffentliches Fuss- oder Fahrwegrecht gegen kostendeckende Entschädigung übernehmen. Die Stadt regelt die Leistungen und die Entschädigung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Der Stadtrat kann diese Kompetenz gemäss Anhang II der Organisationsverordnung der Stadt Sursee an die Verwaltung delegieren.

⁸ Der Stadtrat kann den Winterdienst auf privaten Flächen ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Fuss- oder Fahrwegrecht besteht. Die Stadt regelt die Leistungen und die Entschädigung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Der Stadtrat kann diese Kompetenz gemäss Anhang II der Organisationsverordnung der Stadt Sursee an die Verwaltung delegieren. Details kann der Stadtrat in der Verordnung zum Strassenreglement regeln.

Der Beschrieb von Inhalt, Priorisierung und Einschränkung des Winterdienstes in den Abs. 1-6 des Art. 16 wird entsprechend dem Musterreglement des Kantons Luzern reduziert.

Art. 16 Abs. 4 und 7: Die Delegationen zur Einschränkung des Winterdienstes und zur Übernahme von Winterdienst auf Privatstrassen ohne öffentliches Fuss- oder Fahrwegrecht sind spezifiziert mittels Hinweis auf den Anhang II der Organisationsverordnung. Die entsprechenden Delegationen in der Organisationsverordnung werden ebenfalls angepasst.

Art. 16 Abs. 8: Mit diesem Absatz wird ergänzt, dass der Stadtrat auch den Winterdienst auf übrigen privaten Flächen ausführen kann, sofern ein öffentliches Fuss- oder Fahrwegrecht besteht sowie dass dies mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt wird. Die Delegation zur Übernahme von Winterdienst auf privaten Flächen mit öffentlichem Fuss- oder Fahrwegrecht ist spezifiziert mittels Hinweis auf den Anhang II der Organisationsverordnung. Die entsprechenden Delegationen in der Organisationsverordnung werden ebenfalls angepasst.

Art. 16a Übertragung von Aufgaben an die Eigentümerschaft angrenzender Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG)

Der Stadtrat kann die Eigentümerschaft der innerorts an die Gemeinde- und die Kantonsstrassen angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

Art. 16a wird entsprechend dem Musterreglement des Kantons Luzern neu eingeführt.

IV. Finanzierung und Beiträge

Art. 17 Grundeigentümerschaftsbeiträge an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 StrG)

¹ Die Stadt Sursee kann für den Bau und die Erneuerung von Gemeindestrassen von den interessierten Grundeigentümerschaften im Perimeterverfahren Beiträge erheben von:

- | | | |
|----|-------------------|---|
| a) | 0 bis 25 Prozent | beim Bau von Gemeindestrassen 1. Klasse |
| b) | 25 bis 50 Prozent | beim Bau von Gemeindestrassen 2. Klasse |
| c) | 50 bis 75 Prozent | beim Bau von Gemeindestrassen 3. Klasse |

² Bestehen erhebliche öffentliche Interessen, kann der zuständige Bereich der Stadtverwaltung gemäss Anhang II der Organisationsverordnung der Stadt Sursee im Einzelfall die Beteiligung der Grundeigentümerschaft reduzieren oder darauf verzichten.

³ Sind die Kosten auf private Bauvorhaben zurückzuführen, sind sie den Bauherrschaften aufzuerlegen.

⁴ Für den baulichen und betrieblichen Unterhalt von Gemeindestrassen werden keine Beiträge erhoben.

Art. 17 Abs. 2: Zur Delegation an den zuständigen Bereich der Stadtverwaltung wird auf den Anhang II der Organisationsverordnung verwiesen. Die entsprechende Delegation in der Organisationsverordnung wird ebenfalls angepasst.

Art. 18 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)

¹ Die Stadt Sursee leistet folgende Beiträge an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Güterstrassen:

- | | | |
|----|-------------------|-----------------------------|
| a) | 15 bis 25 Prozent | für Güterstrassen 1. Klasse |
| b) | 10 bis 20 Prozent | für Güterstrassen 2. Klasse |
| c) | 5 bis 10 Prozent | für Güterstrassen 3. Klasse |

² Beiträge werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet. Das Gesuch ist bis Ende Mai des Jahres einzureichen, das dem Jahr der vorgesehenen Ausführung der Arbeiten vorangeht.

³ Die Stadt Sursee berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft, die bisherigen Leistungen der Stadt Sursee an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümerschaften. Die Beiträge werden anteilmässig gekürzt, wenn die Kosten auf private Bauvorhaben zurückzuführen sind oder nichtlandwirtschaftlich genutzte Liegenschaften miterschlossen werden.

⁴ Die Ausrichtung von Beiträgen setzt das Vorliegen eines genehmigten Projektes voraus.

⁵ Die Beiträge werden gestützt auf eine Bauabrechnung ausbezahlt. Diese ist bis spätestens sechs Monate nach Bauabnahme einzureichen.

Art. 18 Abs. 2: Aufgrund von Terminanpassungen im Budgetprozess der Stadt Sursee wird die Frist zur Einreichung von Gesuchen um Kostenbeteiligung von Juni auf Mai vorverschoben.

Art. 19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen
(§ 82 Abs. 4 StrG)

¹ Die Stadt Sursee leistet folgende Beiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt:

- a) 10 bis 25 Prozent für Güterstrassen 1. Klasse
- b) 5 bis 20 Prozent für Güterstrassen 2. Klasse
- c) 5 bis 10 Prozent für Güterstrassen 3. Klasse

² Die Gemeindebeiträge werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet. Das Gesuch ist bis Ende März des laufenden Jahres einzureichen.

³ Die Stadt Sursee berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen des Kantons an die Stadt Sursee, die bisherigen Leistungen der Stadt Sursee an die Strassengenossenschaft, die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümerschaften und die Bedeutung der Strasse für die Allgemeinheit.

⁴ Die Beiträge werden gestützt auf eine Jahresrechnung ausbezahlt. Diese ist bis Ende Oktober des Jahres einzureichen, das der Ausführung der Arbeiten nachfolgt.

Art. 19a Grundeigentümerschaftsbeiträge an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den Unterhalt der von der Stadt Sursee erstellten Güterstrassen (§§ 57 Abs. 4 und 82 Abs. 2 StrG)

¹ Erstellt die Stadt Sursee als Eigentümerin oder Dienstbarkeitsberechtigte eine Güterstrasse, erhebt sie von den interessierten Grundeigentümerschaften im Perimeterverfahren Beiträge von:

- a) 0 bis 25 Prozent beim Bau und Unterhalt von Güterstrassen 1. Klasse
- b) 25 bis 50 Prozent beim Bau und Unterhalt von Güterstrassen 2. Klasse
- c) 50 bis 75 Prozent beim Bau und Unterhalt von Güterstrassen 3. Klasse

² Bestehen erhebliche öffentliche Interessen, kann der zuständige Bereich der Stadtverwaltung gemäss Anhang II der Organisationsverordnung der Stadt Sursee im Einzelfall die Beteiligung der Grundeigentümerschaft reduzieren oder darauf verzichten.

Art. 19a wird in Analogie zum Musterreglement des Kantons neu im Reglement aufgenommen und ergänzt den bisher nicht vorhandenen Fall von durch die Stadt Sursee erstellten Güterstrassen.

Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)

¹ Die Grundeigentümerschaften tragen die Kosten für den Bau und die Erneuerung von Privatstrassen. Die Stadt Sursee kann bei Privatstrassen Beiträge von höchstens 25 Prozent leisten, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

² Die Stadt Sursee trägt die Betriebskosten der Strassenbeleuchtung.

³ Die übrigen Kosten für den baulichen und betrieblichen Unterhalt tragen die Strasseneigentümerschaften. Bei Strassen, die mit einem öffentlichen Fuss- und Fahrwegrecht belastet sind, beteiligt sich die Stadt im Rahmen ihrer Interessen.

⁴ Die Verfahrensbestimmungen der Art. 18 und 19 dieses Reglements sind sinngemäss anwendbar.

Im Art. 20 Abs. 4 werden die verwiesenen Artikel 17/18 auf 18/19 korrigiert.

V. Gebühren

Art. 21 Gebühren für Sondernutzungen (§ 25 Abs. 5 StrG)

Für die dauernde Beanspruchung von Gemeinde- und öffentlichen Güterstrassen ist eine einmalige Gebühr zu leisten. Massgebend für die Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswertes des an die Strasse anstossenden Grundstückes. Den detaillierten Gebührenrahmen erlässt der Stadtrat in der Verordnung zum Strassenreglement.

In der Version des Strassenreglements aus dem Jahr 2007 wurden die Gebühren für die Sondernutzung und den gesteigerten Gemeingebrauch festgelegt. Mit der Überarbeitung der Verordnung zum Strassenreglement wurden 2022 weitere Gebühren zum gesteigerten Gemeingebrauch für Veranstaltungen / Anlässe auf bestimmten Plätzen festgelegt. Um die Gebührenfestlegung zu vereinheitlichen, erfolgt diese neu vollständig in der Verordnung.

Art. 22 Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch (§ 25 Abs. 5 StrG)

Für die vorübergehende Beanspruchung von Gemeinde- und öffentlichen Güterstrassen ist eine Gebühr zu entrichten. Massgebend für die Berechnung ist die benötigte Fläche sowie die Dauer der Beanspruchung. Den detaillierten Gebührenrahmen je nach Nutzung erlässt der Stadtrat in der Verordnung zum Strassenreglement.

In der Version des Strassenreglements aus dem Jahr 2007 wurden die Gebühren für die Sondernutzung und den gesteigerten Gemeingebrauch festgelegt. Mit der Überarbeitung der Verordnung zum Strassenreglement wurden 2022 weitere Gebühren zum gesteigerten Gemeingebrauch für Veranstaltungen / Anlässe auf bestimmten Plätzen festgelegt. Um die Gebührenfestlegung zu vereinheitlichen, erfolgt diese neu vollständig in der Verordnung. Im Art. 22 wird jedoch ergänzt, dass für die Berechnung der Gebühr die benötigte Fläche und die Dauer der Beanspruchung massgebend sind.

Art. 23 Gebührenbezug

¹ Der Stadtrat erlässt in der Verordnung zum Strassenreglement die notwendigen Vorschriften betreffend Gebührenbezug.

² aufgehoben

Die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch wurden 2007 festgelegt und mit dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) indexiert. 2022 folgte eine Ergänzung für Veranstaltungen auf gewissen Plätzen. Eine Anpassung an die Teuerung wurde jedoch bisher nie vorgenommen. Auf eine Indexierung und jährliche Anpassung der Gebühren soll in Zukunft verzichtet und deshalb der Art. 23 Abs. 2 aufgehoben werden. Diese Massnahme entspricht dem Bedürfnis der flexibleren Möglichkeit, auf veränderte Rahmenbedingungen zu reagieren und entsprechen den Vorgaben der Finanzstrategie, nach welcher die Tarife alle fünf Jahre überprüft werden sollen.

Art. 24 Verzicht und Befreiung (§ 26 Abs. 2 und 3 StrG)

¹ Im Einzelfall kann die Gebühr erlassen oder herabgesetzt werden, wenn gewisse Parameter erfüllt sind:

- a. die Nutzungsintensität und oder -dauer gering sind oder
- b. den Berechtigten nur ein unbedeutender wirtschaftlicher Vorteil erwächst oder
- c. dadurch ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird oder
- d. ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beanspruchung des öffentlichen Grundes besteht.

² Für Vordächer, Dachvorsprünge und Isolationen gegen Wärmeverlust werden keine Gebühren erhoben.

³ Für Hausanschlussleitungen für Gas, Wasser, Abwasser, Elektrizität, Telefon und Fernsehen wird keine Gebühr erhoben.

VI. Strassenpolizeiliche Vorschriften

Art. 25 Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 Abs. 5 StrG)

¹ Wo kein abweichender Nutzungsplan und kein Baulinienplan bestehen, richten sich die Abstände für neue oberirdische Bauten und Anlagen nach § 84 des Strassengesetzes (StrG).

² Der Stadtrat oder der gemäss Anhang II der Organisationsverordnung der Stadt Sursee zuständige Bereich der Verwaltung bewilligt Ausnahmen von diesen Abständen im Rahmen einer Baubewilligung, sofern die Voraussetzungen nach § 88 Abs. 3 des Strassengesetzes (StrG) erfüllt sind.

Im Art. 25 Abs. 2 wird der Verweis auf den korrekten § 88 Abs. 3 StrG angepasst.

Zudem wird im Art. 25 Abs. 2 die mögliche Delegation zur Bewilligung von Ausnahmen spezifiziert mittels Hinweis auf den Anhang II der Organisationsverordnung. Die entsprechende Delegation in der Organisationsverordnung wird ebenfalls angepasst.

Art. 26 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Stadtrat oder der zuständige Bereich der Verwaltung gemäss Anhang II der Organisationsverordnung der Stadt Sursee zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a) Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 Meter überragen,
- b) Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze,
- c) Containerplätze,
- d) Balkone,
- e) Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen,
- f) Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten,
- g) Stützmauern und Böschungen,
- h) öffentliche Einrichtungen gemäss § 134 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)
- i) Reklamen

Im Art. 26 wird die mögliche Delegation zur Bewilligung von Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze spezifiziert mittels Hinweis auf den Anhang II der Organisationsverordnung. Die entsprechende Delegation in der Organisationsverordnung wird ebenfalls angepasst.

Art. 27 Abstände von Einfriedungen und Mauern

Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 28 Ausnahmen

¹ Der Stadtrat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

² Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 29 Übergangsbestimmung

Die beim Inkrafttreten dieses Reglements vor dem Stadtrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 30 Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird die Verordnung betreffend Benützung von öffentlichem Grund und Boden der Stadt Sursee durch Dritte vom 27. Mai 1949 aufgehoben.

Art. 31 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 19. März 2007. Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung¹ am 25. März 2026, Inkrafttreten am 1. Juni 2026.

Die regierungsrätliche Genehmigungspflicht wurde mit der Neuregelung von Zuständigkeiten im Strassen-, Umwelt- und Gewässerschutzrecht per 01.02.2018 aufgehoben und wird daher entfernt.

Der Rechtskraftvermerk wird mit der neu zu beschliessenden Version aktualisiert.

Sabine Beck-Pflugshaupt
Stadtpräsidentin

RA lic. iur. Bruno Peter
Stadtschreiber

¹ Anpassung Art. 1, 2, 3, 4, 8, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 31, Streichung Art. 8 und 10 und Ergänzung Art. 3a, 16a und 19a infolge Anpassung an geänderte rechtliche Grundlagen und revidierter Gemeindeordnung.
Stadt Sursee, Stadtrat, Centralstrasse 9, 6210 Sursee

9.2 Orientierende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind zur Orientierung auf der Webseite der Stadt aufgeschaltet und können bei der Stadtverwaltung, Bereich Bau, eingesehen werden:

- Entwurf Organisationsverordnung, Anhang II Delegierte Entscheidungszuständigkeiten
- Entwurf Verordnung zum Strassenreglement
- Entwurf Strassenverzeichnis

Traktandum 3

Umfrage

Der Stadtrat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm Stimmberechtigte bis spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich einreichen.

Traktandum 4

Verschiedenes

Der Stadtrat informiert über aktuelles Geschehen. Die Stimmberechtigten haben die Möglichkeit, Fragen zu stellen.

Immer aktuell informiert:



@stadtsursee



stadtsursee



Stadt Sursee



Stadt Sursee



sursee.ch



Abo-Dienste

Herausgeber:

Stadtrat Sursee

www.sursee.ch

